

Bericht über die Akteneinsicht zu den vom Bürgermeister vorgenommenen Beförderungen

Hintergrund:

In der Ratssitzung vom 19.11.2007 wurde unter TOP 2.3. beschlossen, dass die Ratsmitglieder Sonntag und Dehnert gem. § 55 Abs. 3 GO Akteneinsicht nehmen sollen.

Termin: 11.12.2007

Ort: Büro Herrn Rheindorf

Ansprechpartner der Verwaltung: Herr Rheindorf

Bereits im Vorfeld der Terminabsprache stellte sich heraus, dass die Verwaltung nicht bereit war die Personalakten, noch hilfsweise die Beurteilungen der Beförderten seit der letzten Beförderung, vorzulegen (Anlage: Mail vom 10.12.2007).

- 1.) Vorgelegt wurden zunächst lediglich der Schriftwechsel mit der Kommunalaufsicht (Ansreiben des BM vom 30.10.2007, Antwort der Kommunalaufsicht vom 05.11.2007). Diese Schriftstücke sind bereits mit dem Sitzungsprotokoll vom 19.11.2007 verschickt worden – liegen somit allen Ratsmitgliedern vor.

Auffälligkeiten: Die konkrete Frage 2 erhält keinen Hinweis auf die i.d.S. gefassten Beschlüsse des PA und des HA. Die Fragestellung geht insofern nicht auf den „Eitorfer-Einzelfall“ ein.

Die Kommunalaufsicht antwortet zur Frage 2 des BM: „Bis zu diesem Zeitpunkt (gemeint ist der Zeitpunkt einer möglichen Änderung der Hauptsatzung) trifft der Bürgermeister gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW n.F. die (alle) dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“. Auch in der Antwort wird nicht der „Eitorfer-Einzelfall“ aufgegriffen. Insbesondere die Einschränkung „... soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ macht dies deutlich. Ein Abwägungsprozess im Hinblick auf § 62 GO als „gesetzlich anders bestimmt“ hat weder durch den BM noch durch die Kommunalaufsicht stattgefunden.

- 2.) Es wurde der Verwaltung die Frage gestellt, ob die unmittelbaren Vorgesetzten der Beförderten in den Beförderungsprozess eingebunden waren, wurde von Herrn Rheindorf dahingehend beantwortet, dass die Beurteilungen alle von Herrn Dr. Storch unterschrieben seien.

Auffälligkeiten: Es ist nicht sicher festzustellen, ob die unmittelbaren Vorgesetzten eingebunden waren.

- 3.) Erst auf Nachfragen wurde danach noch der interne Schriftwechsel zwischen Verwaltung und Personalrat vorgelegt.

Dem Schreiben des Personalrates vom 17.10.2007 ist zu entnehmen, dass der Vorlage der Verwaltung vom 08.06.2007 zur beabsichtigten Beförderung vom 8 Mitarbeitern am 12.06.2007 zunächst zugestimmt wurde.

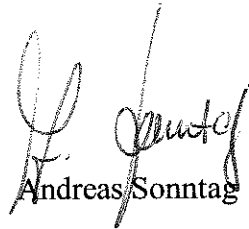
Der Personalrat rügt in seinem Schreiben jedoch die fehlende Mitbestimmung nach den geänderten Beschlüssen des PA und des HA. Den Beschluss des HA hätte der BM im Hinblick auf § 66 Abs. 1 PVG beanstanden müssen.

Weiterhin wird vom Personalrat beanstandet, dass gem. § 72 Abs. 1 Z2 LPVG die Mitbestimmung vor Beschlussfassung zu veranlassen ist.

Nach Auskunft von Herrn Rheindorf wurden am 12.11.2007 die Urkunden an die Beförderten ausgehändigt. Hierüber wurde der Personalrat mit Mail vom 12.11.2007 unterrichtet. Zusätzlich wurde der Personalrat am 11.12.2007 per Mail über die durchgeführten Beförderungen unterrichtet.

- 4.) Nachfragen auf weitere Unterlagen, internen Protokollen oder Notizen i.d.S. verneint Herr Rheindorf.

Eitorf, 12.12.2007



Andreas Sonntag



Heinz Dehnert

Mail v. 10.12.07, 15:51 Uhr

Guten Tag Herr Bürgermeister,

zwischen Herrn Dehnert, Herrn Rheindorf und mir wurde heute ein Termin zur Akteneinsicht abgestimmt. Dieser soll morgen ab 16.00 Uhr stattfinden. Im Rahmen dessen habe ich Herrn Rheindorf gebeten die Personalakten der Beförderten (Strack, Breuer, Derscheid M, Derscheid H., Sonntag, Heuser) sowie den kompletten internen als auch den externen Schriftwechsel mit der Kommunalaufsicht i.d.S. bereit zu halten.

Herr Rheindorf teilte mir darauf hin mit, dass es als rechtlich bedenklich erachtet wird, Einsicht in die Personalakte der Beförderten zu nehmen. Eine Abstimmung müsste diesbezüglich mit der Kommunalaufsicht erfolgen.

Darauf hin habe ich ihm mitgeteilt, dass eine Einsichtnahme der Beurteilungen, die bei den aufgeführten Personen nach ihrer jeweils letzten Beförderung angefertigt wurden, ausreicht. Darauf hin habe ich wiederum die Mitteilung erhalten, dass er das als unkritisch ansieht, er aber zunächst mit seinem Vorgesetzten, Herrn Manfred Derscheid, Rücksprache nehmen muss. In einem darauf hin erfolgten Rückruf habe ich dann die Information erhalten, dass dies zunächst schriftlich zu beantragen ist, was ich hiermit tue, und anschließend schriftlich mit der Kommunalaufsicht zu klären sei. Dies könne mehrere Wochen dauern. Ein neuer Termin wäre notwendig!

Es sollte doch möglich sein, mit den modernen Mitteln der Kommunikation (Telefon, E-Mail, Fax) und unter Einbeziehung einer Fachkompetenz des Hauptamtsleiters sowie der in der Verwaltung vorhandenen rechtlichen Kompetenz sowie des Datenschutzbeauftragten diese Fragestellung innerhalb eines Arbeitstages abzuklären.

Unabhängig davon besteht auch die Möglichkeit durch eine freiwillige Zustimmung der Beurteilten Einsichtnahme zu erhalten.

Bitte informieren Sie mich bis morgen Mittag über das Ergebnis, da davon abhängig ist, ob der vereinbarte Termin sinnvoller Weise stattfinden kann oder nicht.

Mit freundlichem Gruß